



RENO

Die GmbH in der notariellen Praxis
04. Juli 2009

Einleitung

- Körperschaftliche Organisation
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Errichtung zu jedem zulässigen Zweck möglich (§ 1 GmbHG)
- Stammkapital (mindestens 25.000,-- EUR)
- Haftung von Gesellschaftern nur mit dem Gesellschaftsvermögen
- Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung

Einleitung

- Zwei notwendige Organe
 - Gesellschafterversammlung
 - Geschäftsführer
- Eigene Registerabteilung (Abteilung B)
 - Deklaratorische Eintragungen
 - Konstitutive Eintragungen (z.B. Gründung, Satzungsänderung)
- Keine Eintragung von Gesellschaftern (Gesellschafterliste)

GmbH oder UG

- GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)
- Stammkapital iHv. 25.000,-- EUR oder darunter
- Gesellschaftsvertrag oder Gründungsprotokoll
 - Gründungsprotokoll = max. 3 Gesellschafter + 1 Geschäftsführer
 - Zwingende Verwendung des gesetzlichen Musterprotokolls

Die Gründung einer GmbH

- Abschluss eines Vertrages
- durch alle Gesellschafter
- Form = notarielle Beurkundung (§ 2 Abs. 1 GmbHG)

Die Gründung der GmbH

- Doppelnatur des Vertrages
 - Vertragsgrundlage für die Gründer (aber kein Austauschvertrag, kein ZbR, kein Rücktritt möglich)
 - Körperschaftliche Satzung
- Unterzeichnung durch alle Gesellschafter
 - Stufenründung möglich
 - Keine gleichzeitige Anwesenheit
- Mantelurkunde und Anlage (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG)

Die Gründung der GmbH

■ Gesellschafter

- Jede natürliche oder juristische Person
- Personenhandelsgesellschaften
- GbR, Vor-GmbH, Vor-AG, nicht rechtsfähiger Verein
- Ausländer (beachte Gewerbesperrvermerk)
- Ehegatten in Gütergemeinschaft
- Minderjährige (Vertretung durch gesetzlichen Vertreter, Ergänzungspfleger)

Die Gründung der GmbH

■ Vollmacht

- Vertretung zulässig, §§ 164 ff BGB
- Form = notarielle Beurkundung oder Beglaubigung (§ 2 Abs. 2 GmbHG)
- Form ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gründung
- Bei formunwirksamer Gründung ist der Gesellschaftsvertrag schwebend unwirksam
- Nachgenehmigung möglich, aber wieder Form des § 2 Abs. 2 GmbHG beachten
- Ausnahme: Ein-Personen-GmbH (§ 180 Satz 1 BGB)
- Keine Vollmacht zur Anmeldung der Gesellschaft wegen § 8 Abs. 2 GmbHG möglich
- Exkurs

Die Gründung der GmbH

- Geschäftsführerbestellung
 - Gleich im Gründungsprotokoll
 - Problem EU-Ausländer
- Vollmacht auf Notariatsmitarbeiter
 - Keine Grundstücksvollmachten verwenden (Stichwort: Anmeldungen zum HR)
- Vollmacht auf den Notar, Durchführungsauftrag
 - Gesetzliche Vollmacht = § 129 FGG – ähnlich 15 GBO
 - Rechtsgeschäftliche Vollmacht
 - Treuhandauftrag für Anmeldung zum HR

Die Gründung der GmbH

■ Belehrungen

- Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft
- Handelndenhaftung vor Eintragung der GmbH
- Kapitalerbringung
- Kapitalerhaltung
- Differenzhaftung
- Verlusthaftung bei Vorbelastungen

Die Gründung der GmbH

- Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft
 - Eintragung in das Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG)
 - Vor-GmbH = GmbH i.Gr.
 - Gesellschaft eigener Art
 - Vermögen geht mit Eintragung automatisch auf GmbH über
 - Grundbuchfähig
 - Kann Komplementär einer KG sein
 - Wird durch die bestellten Geschäftsführer vertreten
 - Vorgründungsgesellschaft (GbR oder OHG)

Die Gründung der GmbH

- Handelndenhaftung vor Eintragung der Gesellschaft
 - Die Vorgesellschaft haftet immer
 - Geschäftsführer haften nach § 11 Abs. 2 GmbHG, und zwar persönlich und solidarisch
 - Gesellschafter haften der Vorgesellschaft, und zwar bis zur Eintragung anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote bis zur Höhe der nicht gedeckten Verluste (sog. Verlustdeckungshaftung)
 - Nach Eintragung: Unterbilanz oder Differenzhaftung = Auffüllen der verbrauchten Einlage und Deckung entstandener Verluste
 - Anspruch steht aber nur der Gesellschaft zu
 - Wird die Gesellschaft nicht eingetragen, haften die Gründer unbeschränkt

Die Gründung der GmbH

- Unterschriften der Beteiligten
- Übermittlung der Urkunde an das Registergericht
- EHUG und § 12 I, II HGB
- Keine Übermittlung der Originalunterschriften
- Elektronisch beglaubigte Abschriften

Gründung im vereinfachten Verfahren

- Gründung gemäß § 2 Abs. 1 a GmbHG (Musterprotokoll)
- Voraussetzungen:
 - 1 bis maximal 3 Gesellschafter
 - Ein Geschäftsführer
 - Verwendung des Musterprotokolls
 - Keine Aufnahme abweichender Bestimmungen
- Kostenrechtliche Privilegierung (§ 41 d KostO)
- Protokoll ist zugleich Gesellschafterliste und enthält die Bestellung zum ersten Geschäftsführer

Gründung im vereinfachten Verfahren

- Gründungsprotokoll hat nur Mindestinhalt nach § 3 I GmbHG
- Geschäftsführer muss zwingend von § 181 BGB befreit sein
- Eignung nur für Ein-Personen-Gesellschaft, wenn nicht nebenbei noch eine Einzelfirma mit identischem Gegenstand betrieben wird
- Ungeeignet für Mehrpersonengesellschaft

Gründung im vereinfachten Verfahren

- Abweichungen vom Protokoll
- Verlust der kostenrechtlichen Privilegierung
- keine Unwirksamkeit des gesamten Vertrages

Gründung im vereinfachten Verfahren

- Welche rechtliche Qualität hat die Bestellung des Geschäftsführers im Gründungsprotokoll
 - Regelung mit Satzungscharakter
 - (unausgesprochener) Gesellschafterbeschluss
 - Bestellung eigener Art
- Keine Abweichung von der gesetzlichen Vertretungsregelung
- Bestellung hat keinen Satzungscharakter

Gründung im vereinfachten Verfahren

- Welche rechtliche Qualität hat die Befreiung des Geschäftsführers von § 181 BGB
 - Regelung ohne Satzungscharakter bei Mehr-Personen-Gesellschaft !
 - Regelung ohne Satzungscharakter bei Ein-Personen-Gesellschaft ?

- Gilt die Befreiung von § 181 BGB nur für den ersten Geschäftsführer oder auch für weitere (zusätzliche oder ersetzende) Geschäftsführer
 - Gilt nur für den ersten Geschäftsführer
 - Kommt noch ein Geschäftsführer hinzu, bleibt die Befreiung bestehen , gilt aber nicht für den zweiten Geschäftsführer (a.A. OLG Stuttgart)

Gründung im vereinfachten Verfahren

■ Zusammenfassung

- Bestellung des Geschäftsführers im Musterprotokoll enthält keine Abweichung von § 35 GmbHG
- Befreiung von § 181 BGB bezieht sich nur auf den ersten Geschäftsführer; sie bleibt bestehen, wenn ein weiterer Geschäftsführer hinzutritt.
- Beide Geschäftsführer haben dann Gesamtvertretung

Der Gesellschaftsvertrag

- Der notwendige Inhalt ergibt sich aus § 3 Abs. 1 GmbHG
 - Firma und Sitz der Gesellschaft,
 - Gegenstand des Unternehmens,
 - Betrag des Stammkapitals,
 - den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Der Gesellschaftsvertrag

- Firma der Gesellschaft,
 - Firma wird in das HR eingetragen
 - Sachfirma, Personenfirma, Kombination daraus, Phantasiefirma
 - Rechtsformzusatz muss geführt werden (GmbH, § 4 GmbHG)
 - Firma muss weiterhin Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführend sein (§ 18 HGB)
 - Problem: Kennzeichnungseignung bei Phantasienamen (Namensfunktion)
 - Problem: Reine Buchstabenfolgen

Der Gesellschaftsvertrag

- Sitz der Gesellschaft,
 - Satzungssitz = § 4 a GmbHG
 - Verwaltungssitz = örtlicher Ausübungsbereich
 - Satzungssitz ≠ Verwaltungssitz
 - Satzungssitz muss zwingend im Inland liegen
 - Verlegung des Satzungssitzes ist Satzungsänderung

Der Gesellschaftsvertrag

■ Unternehmensgegenstand

- Außen- und Innenwirkung
- Angabe so konkret wie möglich
- „Handel mit Waren aller Art“ nicht zulässig (# Mustersatzung)
- Genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind immer in den Satzungswortlaut aufzunehmen, auch nach dem MoMiG
- Negativabgrenzung möglich
- Keine Beibringung der Genehmigung mehr als Voraussetzung der Eintragung

Der Gesellschaftsvertrag

- Beginn und Dauer, Geschäftsjahr
 - Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im HR
 - Dauer kann beschränkt werden (aber unüblich)
 - Geschäftsjahr ist zumeist das Kalenderjahr
 - Andere Wahl ist möglich (z.B. 01.07. bis 30.06)

Der Gesellschaftsvertrag

■ Stammkapital, Bargründung

- Stammkapital mindestens 25.000,-- EUR # UG darunter
- Satzung muss den Betrag des Stammkapitals und der übernommenen Geschäftsanteile angeben; Nummerierung in Satzung sinnvoll, aber nicht gefordert
- Übernahme mehrerer Geschäftsanteile möglich
- Nennbetrag des Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten, Mindestbetrag 1,-- EUR
- Begrifflich unterscheiden zwischen: Stammkapital, Einlage und Geschäftsanteil
- Gründung möglich durch Bareinlage, Sacheinlage, Mischform
- Zeitpunkt der Erbringung der Einlage ergibt sich indirekt aus § 7 Abs. 2 GmbHG

Der Gesellschaftsvertrag

■ Geschäftsführung und Vertretung

- Dürfen nach innen und Können nach außen
- Bestellung der Geschäftsführer in der Mantelurkunde, nicht im Gesellschaftsvertrag
- Keine Ausgestaltung der Geschäftsführertätigkeit in der Satzung, sondern im gesondert zu schließenden Geschäftsführervertrag oder in der GO
- Vertretungsmacht der GF ergibt sich aus § 37 Abs. 2 S. 1 GmbHG
- Gesamtvertretung ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG; Abweichungen zulässig und überwiegend praktiziert (Öffnungsklausel)
- Einzelvertretung, Gesamtvertretung, unechte Gesamtvertretung



Der Gesellschaftsvertrag

- Geschäftsführung und Vertretung (2)
 - Anmeldung der Vertretungsbefugnis zum HR entsprechend der Öffnungsklausel oder „vertritt die Gesellschaft stets allein“
 - Befreiung von § 181 BGB = Satzung oder lediglich Öffnungsklausel in der Satzung
 - Befreiung von § 181 BGB in der Satzung wird angemeldet
 - Die abstrakte Möglichkeit, den Geschäftsführer durch Beschluss zu befreien, kann nicht zum HR angemeldet werden

Der Gesellschaftsvertrag

■ Gesellschafterversammlung

- Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich vorrangig aus der Satzung, § 45 Abs. 1 GmbHG, anderenfalls aus dem Gesetz (§ 45 Abs. 2 bzw. §§ 46 – 51 GmbHG)
- Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen
- Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften zumeist in der Satzung
- Vollversammlungsprivileg (§ 51 Abs. 3 GmbHG)

Der Gesellschaftsvertrag

■ Gesellschafterbeschlüsse

- Je 1,-- EUR gewähren eine Stimme (§ 47 Abs. 2 GmbHG)
 - Abweichungen im Gesellschaftsvertrag möglich
 - Beschlussfassung grds. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 47 Abs. 1 GmbHG)
 - Qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen bei Satzungsänderung einschließlich Kapitalerhöhung bzw. –herabsetzung, Auflösung der Gesellschaft, Umwandlung oder Verschmelzung, Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages
 - Gesellschaftsvertrag kann Abweichungen vorsehen, grds. aber nur nach „oben“, nicht nach „unten“.
- 

Der Gesellschaftsvertrag

- Gesellschafterbeschlüsse (2)
 - Protokollierungszwang nur für Ein-Personen-Gesellschaften (§ 48 Abs. 3 GmbHG)
 - Satzung sollte schriftliche Beschlussfassung vorsehen
 - Beschlüsse sind grds. nicht nichtig, sondern nur anfechtbar
 - Anfechtung analog § 246 AktG
 - Monatsfrist beachten

Der Gesellschaftsvertrag

- Teilung und Vereinigung von Gesellschaftsanteilen
 - Vorschrift des § 17 GmbHG ist aufgehoben
 - Vereinbarungen in der Satzung sind gleichwohl noch gültig

Der Gesellschaftsvertrag

- Abtretung von Geschäftsanteilen
 - Geschäftsanteile sind frei veräußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG)
 - Gemäß § 15 Abs. 5 GmbHG können Abtretungs- und Belastungsbeschränkungen in der Satzung enthalten sein
 - Hintergrund: Das Eindringen Dritter soll verhindert werden
 - Flankierende Regelungen: Vor- oder Ankaufsrecht sowie Austrittsrecht des Gesellschafters und Ausschlussrecht der Gesellschaft
 - Wer erteilt die Genehmigung?



Der Gesellschaftsvertrag

- Abtretung von Geschäftsanteilen (2) Wer erteilt die Genehmigung
 - Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer
 - Die Gesellschaftsversammlung oder ein anderes Organ. Problem: wer verlautbart den Beschluss
 - Die Gesellschafter. Problem: alle oder nur die Mehrheit
 - Alle Gesellschafter: Problem auch der Veräußerer
 - Alle übrigen Gesellschafter
 - Die einfache Mehrheit der Gesellschafter
 - Grundsätzliches Problem: Wer verlautbart
 - Erteilung gegenüber Veräußerer oder Erwerber

Der Gesellschaftsvertrag

- Vorkaufsrecht, Ankaufsrecht
 - Vorkaufsrecht = § 463 BGB
 - Problem: Schenkung, Tausch, vorweggenommene Erbfolge
 - Vorkaufsrecht greift erst ein, wenn tatsächlich ein Vertrag mit dem Käufer zustande gekommen ist
 - Sinnvoller ist ein Ankaufsrecht

Der Gesellschaftsvertrag

- Vererben von Geschäftsanteilen
 - Geschäftsanteile sind vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG)
 - Vorschrift ist zwingend
 - Geschäftsanteil kann aber eingezogen werden
 - Problem: Gleichlauf zwischen Testament und Erbvertrag auf der einen Seite und gesellschaftsrechtlichen Regelungen auf der anderen Seite
 - Klausel im Testament, dass keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen vorliegen

Der Gesellschaftsvertrag

- Bewertung und Abfindung
 - Abfindung in allen Fällen des Ausscheidens
 - Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft
 - Problem: Bemessung des Verkehrswertes

Der Gesellschaftsvertrag

- Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Ausschließung eines Gesellschafters durch Klage, falls Satzung keine Ausschließung durch Beschluss vorsieht
 - Gesetzliche Grundlage ist § 34 GmbHG
 - Wichtiger Grund muss vorliegen (ZV-Maßnahmen, Insolvenz)
 - Einziehung vernichtet den Anteil; die Summe der Geschäftsanteile entspricht damit nicht mehr der Stammkapitalziffer
 - Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen – zwingende Folge: Kapitalherabsetzung, Kapitalerhöhung oder Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils

Der Gesellschaftsvertrag

■ Sachgründung

- Zulässig gemäß § 5 Abs. 4 GmbHG
- Einlage von Vermögenswerten anstelle von Geld
- Einlagefähig sind:
 - Eigentum an mobilen und immobilien Sachen und eigentumsähnlichen Rechten (Erbbaurecht)
 - Dingliche Rechte
 - Forderungen
 - Immaterielle Vermögensgegenstände wie Patente, urheberrechtliche Nutzungsrechte
 - Aktien und GmbH-Anteile, Gesellschaftsrechte an OHG und KG
 - Sach- und Rechtsgesamtheiten wie z.B. ein Unternehmen



Der Gesellschaftsvertrag

■ Sachgründung (2)

- Sacheinlage muss zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen
- Nicht einlagefähig sind erst noch zu erstellende Sachen oder Gebäude, künftige oder bedingte Forderungen, Kundschaft, Dienstleistungen
- Der Wert der Sacheinlage muss mit der Stammeinlage mindestens gleichwertig oder höher sein. Ist er niedriger, muss er in Geld ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 GmbHG)
- Praxishäufig ist die Einbringung von Sachgesamtheiten (Betriebe, Teilbetriebe etc.)
- Die Sacheinlage muss lediglich stichwortartig bezeichnet werden; detaillierte Anlagen sind nicht notwendig



Der Gesellschaftsvertrag

■ Sachgründung (3)

- Sachgründungsbericht : Hier müssen Angaben zur Angemessenheit der Leistung der Sacheinlagen gemacht werden
- Wird ein Unternehmen eingelegt, müssen die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre angegeben werden
- Der Sachgründungsbericht muss von allen Gesellschaftern abgegeben werden, also auch von denen, die Bareinlagen leisten
- Sachgründungsbericht muss schriftlich abgefasst werden; Wertgutachten über die Angemessenheit des eingelegten Gegenstandes sollten beigefügt werden

Der Gesellschaftsvertrag

- Verbot verdeckter Sacheinlagen
 - Verdeckt ist eine Sacheinlage, wenn sie von einer Bareinlage überlagert wird und mit dem Geldbetrag die Sacheinlage erworben wird, so dass statt der Bareinlage in Wirklichkeit eine Sacheinlage geleistet ist
 - Verdeckte oder verschleierte Sacheinlagen hatten früher (vor dem MoMiG) keine Erfüllungswirkung
 - In der Insolvenz wird die fehlende Bareinlage nachgefordert und die Rückforderung der Sacheinlage ist lediglich Insolvenzforderung. Ergebnis: Doppelzahlung
 - Hauptanwendungsfälle = Verrechnung und Hin-und-Herzahlen

Der Gesellschaftsvertrag

- Verbot verdeckter Sacheinlagen
 - § 19 IV GmbHG erstmals Legaldefinition der verdeckten Sacheinlage
 - Anrechnungslösung (Sacheinlage wird auf Bareinlageverpflichtung angerechnet)
 - Gründungsvorgang bleibt von der Anrechnungslösung unberührt, befreit den Gesellschafter also nicht von seiner Einlageverpflichtung und den Geschäftsführer nicht von der richtigen Anmeldung
 - Übertragungsvorgänge bei verdeckter Sacheinlage gleichwohl wirksam
 - Zeitpunkt der Anrechnung: Anmeldung oder Überlassung, falls diese später erfolgt
 - Beweislast liegt beim Gesellschafter

Der Gesellschaftsvertrag

- Verbot verdeckter Sacheinlagen – Hin- und Herzahlen
 - § 19 V GmbHG erstmals Legaldefinition des Hin- und Herzahlens
 - Vollwertiger Rückgewähranspruch
 - Legalisierung des cash-pooling (konzerninterner Liquiditätsausgleich)

Der Gesellschaftsvertrag

■ Ein-Personen-GmbH

- Gründung durch eine Person seit 1980 zulässig
- Besonderheiten gegenüber der Mehrpersonen-GmbH
 - Keine Gründung durch vollmachtlosen Vertreter
 - Selbstkontrahieren (§ 35 Abs. 4 GmbHG) Befreiung in der Satzung
 - Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 48 Abs. 3 GmbHG)
- Änderungen durch das MoMiG = keine Volleinzahlung mehr notwendig;
Besonderheit bei der gemischten Bar- und Sacheinlage (Fall im Skript)

Der Gesellschaftsvertrag

- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
 - Eingeführt durch das MoMiG
 - Stammkapital unter 25.000,-- EUR
 - Firma
 - Bargründung – keine verdeckte Sacheinlage mit Anrechnung möglich
 - Anmeldung – Einzahlung Stammkapital in voller Höhe
 - Rückstellungen
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 57 c GmbHG)
 - Einberufungspflicht bei Zahlungsunfähigkeit

Vollzug

■ HR-Anmeldung Bargründung

- Gesetzliche Grundlage ist § 7 GmbHG
- Ab 01.01.2007 nur noch in elektronischer Form (§ 12 HGB)
- Anmeldung durch sämtliche Geschäftsführer: Grund = Versicherung
- Inhalt der Anmeldung gemäß § 8 GmbHG
 - Vertretungsbefugnis, und zwar allgemein und konkret
 - Konkrete Befreiung von § 181 BGB (nicht die abstrakte Befreiungsmöglichkeit)
 - Abgabe der Versicherung über die Leistungen auf die Stammeinlagen sowie über die fehlenden Umstände, die einer Bestellung als GF entgegenstehen sowie über die vorgenommene Belehrung nach § 53 Abs. 2 BZRG
- Sind die Stammeinlagen nicht vollständig geleistet, muss in der Versicherung genau angegeben werden, wer wieviel gezahlt hat (keine pauschale Erklärung)

Vollzug

- HR-Anmeldung Bargründung (2)
 - Beizufügenden Unterlagen gemäß § 8 GmbHG
 - Gesellschaftsvertrag und ggf. Vollmachten
 - Legitimation der Geschäftsführer
 - Liste der Gesellschafter (Nummerierung der Anteile)
 - Gilt auch für die Anmeldung einer UG

Vollzug

- HR-Anmeldung Sachgründung
 - Kein wesentlicher Unterschied zur Bargründung
 - Zusätzlich: die notwendigen Verträge und der Sachgründungsbericht
 - Zusätzlich: die Unterlagen zum Wert der Einlage
 - Abweichung nur bei der Versicherung, die sich darauf bezieht, dass die Sacheinlage zur freien Verfügung steht

Vollzug

- HR-Anmeldung bei Vorratsgesellschaft und Mantelkauf
 - Anmeldung einer Vorratsgesellschaft und einer am Markt inaktiven Gesellschaft stellt wirtschaftlich eine Neugründung dar
 - Die Neugründung ist dem Registergericht offenzulegen
 - Die Versicherungen haben der einer Neugründung zu entsprechen

Vollzug

- HR-Anmeldung in elektronischer Form
 - HR-Anmeldungen können seit dem 01.01.2007 nur in elektronischer Form vorgenommen werden
 - Gesetzliche Grundlage ist § 12 HGB
 - Gemäß § 12 Abs. 1 GmbH sind Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 39 a BeurkG)
 - Gleiches gilt für die Einreichung eines notariell beurkundeten Dokumentes oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift
 - Alle anderen Dokumente sind als einfache Bilddatei einzureichen

Vollzug

- Mitteilungen an das Finanzamt
 - Gesetzliche Grundlage = § 54 EStDV
 - Verpflichtung, Urkunden zu übersenden, in denen eine Veränderung des Anteils an einer Kapitalgesellschaft festgelegt ist
 - Zeitraum: 2 Wochen ab Beurkundung
 - Vermerkplicht in Bezug auf die Absendung der Urkunde

Vollzug

- Anmeldung von Änderungen in der Gründungsphase
 - Die Eintragung einer Gesellschaft darf nur nach § 9 c GmbHG abgelehnt werden
 - Muss die Satzung auf Beanstandung geändert werden, bedarf dieses keiner neuen Anmeldung. Aber neuer Wortlaut der Satzung mit Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG
 - Änderungen im Bestand der Geschäftsführer bedürfen ebenfalls keiner neuen Anmeldung, sondern lediglich der Mitteilung.
 - Aber: neue Versicherung nach § 8 Abs. 3 und ggf. auch nach Absatz 2 GmbHG

Vollzug

- Änderungen im Gesellschafterbestand vor Eintragung
 - Jede Änderung im Gesellschafterbestand vor Eintragung der Gesellschaft stellt eine Vertragsänderung dar
 - Vertragsänderung vor Eintragung erfolgen nicht durch Beschluss, sondern müssen durch alle Gesellschafter einstimmig vorgenommen werden
 - Eine Abtretung des Geschäftsanteils vor Eintragung der Gesellschaft ist somit noch nicht möglich, da der Anteil noch gar nicht existent ist
 - Zulässig ist nur , den mit Eintragung entstehenden Anteil abzutreten.
Konsequenz: Gesellschafter scheidet erst mit Eintragung der Gesellschaft aus
 - Jegliche Änderung ist beurkundungspflichtig

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Geschäftsanteile sind frei veräußerlich (§ 15 Abs. 1 GmbHG)
- Sie behalten grds. ihre rechtliche Selbständigkeit
- Schuldrechtliches und dingliches Geschäft sind beurkundungspflichtig (§ 15 Abs. 3, 4 GmbHG)
- Vollmachten bedürfen nicht der Form des Hauptgeschäftes
- Abtretungsbeschränkungen im Vertrag beachten

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Abtretungsgegenstand = nur Geschäftsanteile, nicht Stammkapitalanteile
- Bedingungen und Befristungen sind zulässig (z.B. in Bezug auf den Kaufpreis)
- Bezeichnung des Abtretungsgegenstandes muss unzweideutig sein und sollte durch die Nummerierung der Geschäftsanteile erledigt sein
- Problem: Abtretung eines Anteils der noch nicht nummeriert ist

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Schuldrechtliches Geschäft zumeist Kaufvertrag (Rechtskauf)
- Sachkauf nur dann, wenn alle Geschäftsanteile erworben werden
- Garantiehaftung ggf. positiv regeln
- Verpflichtungsgeschäft muss beurkundet werden; fehlt die Form, ist der Vertrag unwirksam, kann aber geheilt werden (§ 15 Absatz 4 Satz 2 GmbHG)
- Vorsicht: Heilung nur bei Deckungsgleichheit zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Geschäft sowie fortbestehender Willensübereinstimmung; im übrigen Heilung nur ex nunc

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Zwei Rechtsverhältnisse – Veräußerer und Erwerber // Veräußerer, Erwerber und Gesellschaft
- Geschäftsanteilsübertragung wird über die Liste der Gesellschafter publiziert und muss im Registerordner des Registergerichts aufgenommen sein (§ 16 Abs. 1 GmbHG)
- Rechtshandlungen des Erwerbers in Bezug auf den Geschäftsanteil sind zunächst schwebend unwirksam
- Sie werden aber wirksam, wenn die Liste der Gesellschafter unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.
- Problem: „unverzüglich“ und § 40 GmbHG
- Lösung: Belehrung und Vollmacht

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen, § 16 III GmbHG
- Voraussetzungen
 - Veräußerer muss als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter eingetragen sein;
 - und zwar ununterbrochen über einen Zeitraum von 3 Jahren
 - und die Unrichtigkeit darf dem Berechtigten nicht zugerechnet werden dürfen
 - keine Kenntnis des Erwerbers von der mangelnden Berechtigung oder fahrlässige Unkenntnis
 - Keine Zuordnung eines Widerspruchs

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen, § 16 III GmbHG
- Voraussetzungen
 - Keine Wartefrist von 3 Jahren, wenn dem Berechtigten die Unrichtigkeit zugerechnet werden kann
 - Geschützt wird nur der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis; einen nicht existierenden Geschäftsanteil kann man nicht erwerben
 - Widerspruch hemmt nicht Veräußerbarkeit und ist im Wege einstweiliger Verfügung geltend zu machen
 - Beispiele im Skript (Geschäftsunfähigkeit, auflösenden Bedingung)

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Haftung des Erwerbers für rückständige Leistungen des Veräußerers beginnt mit der Aufnahme der Liste der Gesellschafter im Handelsregister; § 16 Abs. 2 GmbHG
- Der Veräußerer haftet für alle zur Zeit der Anmeldung bestehenden rückständigen Leistungen neben dem Erwerber als Gesamtschuldner weiter.
- Der Notar muss über die Haftungstatbestände belehren

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Mitteilungspflichten über die erfolgte Abtretung bestehen für die Geschäftsführer und den Notar (§ 40 I + II GmbHG)
- Der Geschäftsführer muss tätig werden, wenn nicht der Notar nach 40 II GmbHG tätig werden muss
- Notar muss nach § 40 II GmbHG tätig werden, wenn er an Veränderungen nach § 40 I GmbHG mitgewirkt hat
- Zeitpunkt: Unverzüglich nach Wirksamwerden ohne Rücksicht auf eine mögliche spätere Unwirksamkeit
- Pflichten: Listen unterschreiben, zum HR einreichen und der Gesellschaft übersenden
- Notarbescheinigung nach § 40 II 2 GmbHG

Abtretung von Geschäftsanteilen

- Problem: Bescheinigung nach § 40 II 2 GmbHG und alte Liste der Gesellschafter
- Problem: Zeitpunkt des Wirksamwerdens
 - Satzungsänderung (Kapitalerhöhung)
- Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt f. Körperschaften

Geschäftsführer, Abberufung und Neubestellung

- Gesetzliche Grundlage ist § 39 GmbHG, und zwar für Bestellung und Abberufung
- Normalfall: Anmeldung folgt Beschlussfassung nach
- Problem: Ist die Anmeldung einer in der Zukunft liegenden Bestellung zum Geschäftsführer möglich, wenn eine Beschlussfassung hierüber noch nicht erfolgt ist, aber noch erfolgen wird
- Lösung: Beschlussfassung muss schon erfolgt sein. Anmeldung in die Zukunft nicht möglich, soweit es sich um eine persönliche, in der Person des Anmeldenden oder des Anzumeldenden liegende Tatsache handelt
- Weiteres Problem: Zeitpunkt Geschäftsführerversicherung

Geschäftsführer, Abberufung und Neubestellung

- Anmeldung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes durch den niederlegenden Geschäftsführer
- Problem: Legt der Geschäftsführer sein Amt nieder, hat er keine Vertretungsbefugnis mehr, so dass er seine eigene Niederlegung auch nicht mehr anmelden kann.
- Lösung: Der Geschäftsführer legt sein Amt mit Wirkung der Eintragung im Handelsregister nieder
- LG Berlin lässt die Niederlegung und unmittelbar nachfolgende Anmeldung auch zu

Geschäftsführer, Abberufung und Neubestellung

- Beizufügende Unterlagen = Urkunden über Bestellung oder Abberufung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (§ 39 II GmbHG)
- Problem: Muss auch ein Nachweis darüber erbracht werden, dass der Berufungs- oder Abbestellungsbeschluss wirksam geworden ist, insbesondere zugegangen ist?
- Lösung: Grundsätzlich nicht; anderes soll nur bei einer Selbstniederlegung des Geschäftsführeramtes gelten (str.)
- Beachten: Versicherung des GF gemäß § 39 Abs. 3 GmbHG
- Keine Zeichnungspflichten der Unterschrift durch EHUG mehr

Satzungsänderungen

- Grundsatz: Notariell zu beurkundender Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- Anmeldung der Satzungsänderung zum HR ist konstitutiv
- Satzungsbescheinigung beifügen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
- Bezugnahme auf den Änderungsbeschluss ausreichend
- Sind Regelungen nach § 10 Abs. 1 und 2 GmbHG betroffen, müssen diese jedoch schlagwortartig bezeichnet werden

Satzungsänderungen

- Kapitalerhöhung
 - Durch Bar- oder Sacheinlagen (§§ 55 – 57 b GmbHG)
 - Aus Gesellschaftsmitteln (§§ 57 c – 57 o GmbHG)

- In beiden Fällen wird die Stammkapitalziffer geändert, also Satzungsänderung

- Anmeldung der Kapitalerhöhung muss durch **alle** Geschäftsführer erfolgen;
§ 78 GmbHG

Satzungsänderungen

- Notariell beurkundeter oder beglaubigter Gesellschafterbeschluss (Erhöhungsbeschluss), der mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden muss
- Zulassungsbeschluss (einfache Mehrheit)
- Übernahmevertrag
- Leistung der Einlagen
- Handelsregisteranmeldung

Satzungsänderungen

■ Erhöhungsbeschluss

- Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
- Bildung neuer Stammeinlagen oder Erhöhung der Nennbeträge alter Einlagen
- Neue Einlagen = keine Volleinzahlung der alten Einlagen notwendig
- Erhöhung der Nennbeträge: Volleinzahlung grds. notwendig, nur dann nicht, wenn die Anteile noch in der Hand der Gründer sind
- Für neue Anteile gelten die Regelungen bei Erstausgabe
- Der Beschluss kann den konkreten Erhöhungsbetrag nennen
- Möglich ist auch, nur einen Mindest- und Höchstbetrag festzulegen, wenn noch offen ist, in welcher Höhe Übernehmer gefunden werden

Satzungsänderungen

- Zulassungsbeschluss (§ 55 Abs. 2 GmbHG)
 - Benennung der Personen, die zur Übernahme des erhöhten Kapitals zugelassen werden
 - Einfache Mehrheit der Beteiligten ausreichend
 - Bestimmung, wann die Übernahme zu erfolgen hat
 - Bestimmung, in welcher Höhe Einzahlungen auf das übernommene Kapital erfolgen

Satzungsänderungen

■ Übernahmevertrag

- Vertrag zwischen GmbH und Übernehmer
- Abgabe der Übernahmeerklärung durch den Übernehmer und Annahme der Erklärung durch die Gesellschaft
- Anmeldung zum HR stellt konkludente Annahme des Vertrages dar
- Daten in der Übernahmeerklärung: Person des Übernehmers, Kapitalerhöhungsbeschluss, Betrag der übernommenen Stammeinlage
- Bezugnahme auf Erhöhungsbeschluss ausreichend
- Übernahmeerklärung bedarf der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung
- Annahme der Erklärung durch die Gesellschaft ist formfrei
- Geschäftsführer sind zur Vertretung nicht zuständig, kann hierzu aber ermächtigt werden

Satzungsänderungen

- Leistung der Einlagen (§ 56 a GmbHG)
 - Bareinlagen mit mindestens $\frac{1}{4}$ des Wertes
 - Sacheinlagen vollständig
- Anmeldung der Kapitalerhöhung hat durch alle Geschäftsführer zu erfolgen
- Die Versicherung nach § 57 Abs. 2 GmbHG ist abzugeben

Auflösung und Liquidation

- Gesetzliche Grundlage = § 60 GmbHG
- Auflösung erfolgt durch Beschluss
- Die Gesellschaft tritt in das Liquidationsstadium ein
- Der Beschluss ist zum HR anzumelden
- Die Liquidation ist dreimal im Bundesanzeiger zu veröffentlichen
- Mit der dritten Veröffentlichung beginnt die sog. Jahresfrist
- Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Erlöschen der Gesellschaft zum HR anzumelden

Aufsatz zum GmbH-Recht

- Notar Thomas Wachter – GmbH-Reform:
 - Auswirkungen auf die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen in: ZNotP 2008, 378 ff (Heft 10)